Ostdeutsche Bau-Zeitung

23. Jahrgang | Breslau, den 17. April 1925 | Nummer 16

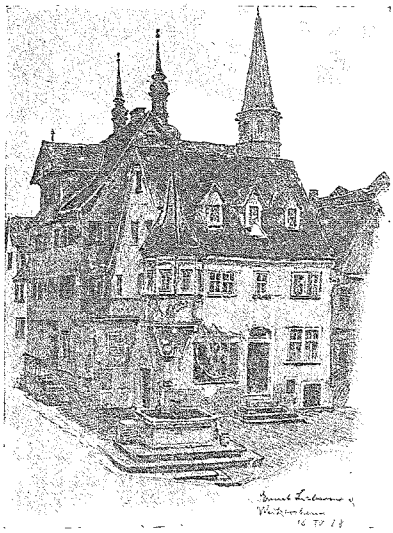

Aus Weikersheim — Gez. Prof. Ernst Liebermann

Die Zusammenhänge zwischen Baumarkt und Grundstückswesen.

Das Bau- und Raummotiv. — Geschäfts- und Wohngebäude. Der Einfluß der Kapitalsumbildung.

Von Dr.-Ing. Willy Lesser.

Die einfachen, allgemeingültigen Regeln und rechnerischen Aufstellungen, wie sie zur Abschätzung bebauter Grundstücke in der Zeit vor dem Kriege angewendet zu werden pflegten, verlieren heute, obgleich die jetzige Mietregelung noch immer auf die damalige Zeit trotz bald elfjährigen Zwischenraumes und der gewaltigsten wirtschaftlichen Umwälzungen zurückgreifen muß, mehr und mehr den Anspruch auf eindeutige Richtigkeit, bedürfen vielmehr, wie die Praxis der Grundstücksumsätze lehrt, zur Ergänzung stets besonderer individueller und substantiierter Betrachtungen. Diese müssen sich auf die Berücksichtigung der veränderten Bedürfnisse und der finanziellen Umschichtungen der Bevölkerung, sowie auf Steuergesetzgebung, Aufwertungsproblem und auf den Stand der Raum- und Mietenzwangswirtschaft aufbauen und mögen im folgenden summarisch wiedergegeben werden.

1. Das generelle, durch die Raumnot bedingte behördliche Verbot, bestehende Baulichkeiten abzureißen, und ferner die gebundene Wirtschaft im Mietwesen, haben die früheren primären Erwägungen, die beim Grundstückskauf maßgebend waren und auf die Sicherung einer Rente für das Alter oder aber auf die bauliche Ausnutzungsmöglichkeit des Geländes nach Abriß des alten Hauses hinzielten, stark zugunsten augenblicklicher, wirtschaftlich-spekulativer Gesichtspunkte verdrängt. Das Raummotiv ist an Stelle des Baumotivs getreten: Wie die Grundstücke früher oft zur Aufführung von Neubauten erstanden wurden, so werden sie jetzt vielfach zur Befriedigung des Raumbedarfes erworben, und an Stelle der Rente, mit der früher der Besitz der Immobile verknüpft war, ist heute die Spekulation auf baldige Änderung der Gesetzgebung zugunsten des Hausbesitzes und auf eine damit verknüpfte sich beim Wiederverkauf kundgebende Wertsteigerung der Grundstücke getreten.

2. Ferner ist die unterschiedliche Handhabung der Zwangswirtschaft bei gewerblichem und bei Wohnraum nicht ohne Einfluß auf die Psyche der Käufer geblieben. Ein Haus, das nur gewerblichen Zwecken dient, ist jetzt vielen Käufergruppen geneigter als ein reines Wohnmiethaus. Es spricht hier wohl gefühlsmäßig die Ansicht mit, daß bei gewerblich genutzten Räumen seitens der Gerichte die heutige Gesetzgebung mit dem Mieterschutz und der notwendigen Stellung von Ersatzraum bei Räumungsklagen nicht so streng wie bei Wohnungen gehandhabt wird, und daß hier vielleicht die Lockerung der Mietenzwangswirtschaft am ersten einsetzen wird, nachdem das Vergabemonopol und jegliches Einspruchsrecht des Wohnungsamtes bei solchen Räumen zur Aufhebung gelangt ist. Ob diese augenblickliche Höherbewertung geschäftlich oder gewerblich ausgenutzter Grundstücke nicht später mal zur Enttäuschung führen wird, bleibe dahingestellt, jedenfalls pflegten früher Wohnhäuser mittleren und besseren Genres als Anlagekapital vorgezogen oder wenigstens den Geschäftshäusern gleichgesetzt zu werden, vor allem, weil die Zahlungunfähigkeit eines Wohnmieters die Hausbilanz i. a. keineswegs so beeinflußt, wie die eines Gewerbebetriebes. Von Wohnhäusern scheinen, was als Nachwehen der Inflationsperiode anzusehen ist, diejenigen am wenigsten beliebt zu sein, die viele und kleine Mieter aufweisen. Unterschiedlich gegen früher hat sich aber weiter herausgebildet, daß Gebäude mit sehr großen Wohnungen wohl nicht mehr die gleiche Beliebtheit wie früher aufweisen, sondern darin Häusern mit Mittelwohnungen von 3 bis 6 Zimmern nachstehen. Derartige Wohnmietgrundstücke, vor allem, wenn sie sich in gutem Zustande befinden und nicht zu viele Mieter aufweisen, genießen wohl heute am ersten die Bezeichnung des Liebhaberobjektes bei dem Privatpublikum.

3. Die Ungelöstheit des Aufwertungsproblemes in Verbindung mit haltlosen demagogischen Versprechungen über wesentliche Erhöhungen der in Betracht kommenden Sätze, läßt die völlig unbelasteten Häuser im Werte steigen und bewirkt, daß bei dem Umsatz belasteter Grundstücke die vorhandenen Hypotheken gewöhnlich höher als mit 15 Prozent ihres Goldwertes, wie es die dritte Steuernotverordnung i. a. vorsieht, von dem neuen Anwärter in Ansatz gebracht werden, wodurch sich das zur Auszahlung gelangende oder stehen bleibende Restkaufgeld naturgemäß reduziert.

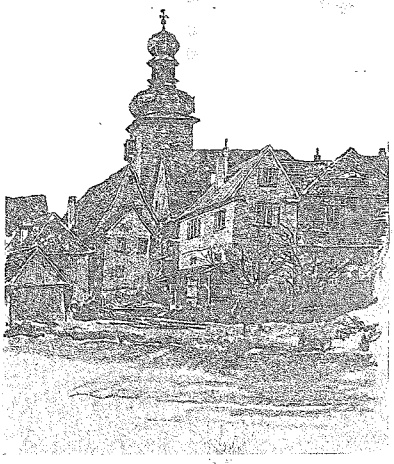

Aus Weikersheim — Gez. Prof. Ernst Liebermann

4. Die Wertzuwachssteuer mit ihrer willkürlichen und ungradnierten schweren Belastung aller der Grundstücke, die erst nach dem 31. Dezember 1919 in den Besitz der jetzigen Eigentümer übergegangen sind, bewirkt, daß früher erworbenes Gelände um mindestens 30 Prozent höher durch Ersparnis der Steuer bewertet werden muß. Von zwei gleichgroßen, gleichgearteten und gleichgelegenen Grundstücken, die sich nur dadurch unterscheiden, daß das eine nach dem 1. Januar 1920 den Besitzwechsel hat, muß das letztere zur Erzielung gleichen Nutzens im allgemeinen zu dem ca. 1,3fachen des Verkaufswertes des ersteren verkauft werden.

5. Infolge der Nöte der jetzigen Zeit hat sich die Möglichkeit großer Kapitalaufbringung heute bei weitem gegen früher vermindert, weil die Anzahl der Privatpersonen, die über so beträchtliche Geldmittel verfügen, wie sie zur Investierung im Immobilienmarkt erforderlich sind, nach Vermögensabsorbierung oder -Dezimierung während der Kriegs- und Nachkriegszeit viel geringer geworden ist. Auch beteiligt sich ein Teil des Publikums, vor allem der nicht spekulativ eingestellte Mittelstand, nicht mehr wie

Aus Weikersheim — Gez. Prof. Ernst Liebermann

früher — wenigstens vorläufig noch nicht — an Grundstücks-Transaktionen. Aus der geringen Anzahl und Stärke der Geldquellen folgt so automatisch der Schluß, daß kleinere Grundstücke in guter Beschaffenheit, besonders in beliebten Wohngegenden, relativ höher bewertet werden, ferner auch leichter von den Besitzern gehalten werden können, und deshalb seltener zu haben sind als größere Besitzungen, die selbst unter günstigeren Zahlungsbedingungen schwerer Abnehmer finden.

□ ═══ □

Neue Verfahren zur Herstellung wasserdichter Mörtel- und Betonmassen.

Von Friedrich Huth, Architekt.

Während auf der einen Seite die Chemiker unablässig bemüht sind, die Anstrichmittel für Kalk- und Zementputz, für Betonkörper zu verbessern, um ihnen einen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse zu gewähren, bricht sich doch mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß in sehr vielen Fällen auch das beste Anstrichmittel nicht ausreicht, daß vielmehr das Mauerwerk oder der Betonkörper selbst wetterbeständig und vor allen Dingen wasserdicht hergestellt werden muß. Bei Wasserbauten versteht sich das von selbst, aber auch in vielen andern Fällen, so namentlich wo es sich um die Ausführung von Dichtungsarbeiten und Trockenlegung von Bauwerken gegen Erdfeuchtigkeit und andringendes Grundwasser handelt, sind Mittel zur Herstellung wasserdichten Mörtels und Betons unentbehrlich geworden, und die Patentliteratur zeigt, daß sich viele Erfinder eifrig mit diesem Gegenstande beschäftigen. Es sollen hier einige der einschlägigen, besonders beachtenswerten Patente behandelt werden, die in den letzten Jahren erteilt wurden.

Ein Patent von J. Kluth, Michael u. Co. G. m. b. H. (DRP. 369 488) betrifft ein Verfahren zur Herstellung eines wasserundurchlässigen Zementmörtels. Nach diesem Verfahren werden 30 Teile feingesiebten hydraulischen Kalks mit Wasser angerührt und mit 20 Teilen Magnesit, 5 Teilen Magnesia, 25 Teilen Siderosthen, 15 Teilen Rohöl und 5 Teilen Glycerin gemischt und das überschüssige Wasser abgegossen. Die auf diese Weise hergestellte haltbare Masse kann nun als Zusatz zum Zementmörtel Verwendung finden, um diesen wasserundurchlässig zu machen.

Ein Zusatzmittel, das sowohl für Kalkmörtel wie für Zement und Beton zur Erzielung von Wasserdichtigkeit verwendet werden kann, wurde K. Winkler erteilt, der sich in sehr eingehender Weise mit dieser Aufgabe beschäftigt hat (DRP. 370 216). Es wird ein steifer Teig hergestellt, der aus etwa 3 Teilen Kaliumsilikatlösung von 10 Grad Bé und 2 bis 3 Teilen frisch hergestellter Chlorkalziumlösung von 7 bis 10 Grad Bé besteht. Diese Bestandteile werden gründlich durchgemischt und das auf diese Weise gewonnene Kolloid wird mit staubfreiem kohlensauren Kalk und mit Fetten oder Ölen verrührt, die mit Kalihydratlösung emulgiert wurden. An kohlensaurem Kalk braucht man 8 bis 15 Prozent und an Fett oder Öl 5 bis 8 vom Gewichte des gewonnenen Kolloids. Die Mischung bleibt lange Zeit unverändert haltbar und wird beim Gebrauch mit dem Anmachewasser verrührt, wobei auf 10 bis 12 Liter Wasser etwa 1 kg des Dichtungsmittels kommen. Zur Anpassung dieses Mittels an besondere Anforderungen hinsichtlich einer kurzen Abbindezeit, einer größeren oder geringeren Härte, des Adhäsionsvermögens, der Widerstandsfähigkeit gegen Hitze und Kälte sowie gegen Einwirkungen von Ammoniak usw., wird der Anteil der entsprechenden Bestandteile höher oder geringer bemessen, wobei zur Verhinderung des Auftretens unerwünschter Nebenerscheinungen eine geeignete Menge des einen oder anderen der nachbenannten Stoffe oder auch mehrere derselben zugesetzt werden können: Zucker, Kaliumbichromat, Kaliumchromat, Ablaugensalz, Bauxit, Braunstein, Kaliumchlorat, Kaliumchlorid. Es ist klar, daß man bei Anwendung des Verfahrens ohne gründliche Versuche nicht auskommen wird, um die Wirkung der größeren oder geringeren Menge der Zuschläge auszuprobieren, sofern man sich nicht ohne weiteres auf die Erfahrung des Erfinders stützen will.

Ein weiteres Verfahren Winklers betrifft speziell die Herstellung von Mörtel- und Betonmassen zur dauerhaften Ausführung von Dichtungsarbeiten, Trockenlegungen, Wasserbauten usw. Um die Zement-, Mörtel- und Betonmassen für diese Zwecke geeignet zu machen, verwendet man an Stelle des Anmachewassers eine annähernd 23 Grad Bé zeigende Chlorkalziumlösung (DRP. 369 289). Der Erfinder teilt eine Reihe von Ausführungsformen des Verfahrens mit; wir wollen uns auf einige derselben beschränken. Eine Ausführungsform ist dadurch gekennzeichnet, daß der Chlorkalziumlösung eines oder mehrere der nachfolgenden Chloride beigemengt werden: Chlorstrontium, Chlorbarium, Chlormagnesium, Chlorkalium, Manganchlorür. Eine andere Ausführungsform besteht darin, daß man der Chlorkalziumlösung einen oder mehrere der nachbenannten Stoffe einverleibt; soweit es sich um unlösliche Stoffe handelt, müssen diese staubfein gepulvert und mit der Lösung verrührt werden. Es handelt sich um folgende Zusatzstoffe: Kaliumnitrat, Strontiumnitrat, Magnesiumnitrat, Braunstein, Manganoxyd, Bariumsuperoxyd, Chromoxyd, Antimonoxyd, Manganborat, Zucker.

Das Verfahren ist weiter dadurch gekennzeichnet, daß man bei Herstellung des Chlorkalziums, feingepulverte Substanzen zusetzt, z. B. Kohlenschlacke, Kalkspat, Feldspat, Bauxit, Schwerspat und Flußspat. Man verfährt z. B. in folgender Weise: In einer Chlorkalziumlösung von 23 Grad Bé werden Braunstein, Kaliumnitrat und Zucker gelöst und verrührt und zwar verwendet man die Zusätze in folgendem Verhältnis: Chlorkalziumlösung 93 Gewichtsteile, Braunstein, fein gepulvert, 1,5 Teile, Kaliumnitrat 4,

Zucker 1 Teil. Das so erhaltene Gemisch wird an Stelle von Wasser zum Anmachen des Zements benutzt. Hierbei ist ein rasches Durchmischen und eine unverzügliche Verwendung des bereiteten Zementmörtels erforderlich.

Nach einem dritten Patent Winklers (DRP. 368 562) verwendet man an Stelle des Anmachewassers eine Alkalihydroxydlösung von 10 bis 45 Grad Bé, und zwar vorzugsweise Kalilauge oder ein Gemisch von Kalk und Natronlauge, das etwa 2 bis 7 Gewichtsprozente Natron enthält.

Dem gleichen Zwecke dient ein Verfahren, das C. Badder, S. F. Burrows & H. L. Allender, patentiert wurde (DRP. 353 616), es ist namentlich zur Herstellung von Zusatzmitteln für Zement- und Kalkbeton bestimmt. Getrockneter Ton oder ein Silikat (z. B. Bimsstein) wird mit einem löslichen Silikat und anderseits gebrannter Ton oder ein Silikat mit einem Metallchlorid (z. B. von Kalzium, Magnesium, Zink) vermengt oder getränkt. Jedes der beiden Gemenge wird für sich getrocknet und zerrieben, hierauf beide Gemenge miteinander vermischt. — Die Erfinder teilen folgendes Ausführungsbeispiel mit: getrockneter zerstückelter Ton, z. B. Chinaclay, wird mit einer Lösung von Kalium-Silikat, Natriumsilikat oder einem anderen löslichen Silikat während einiger Stunden getränkt. Das Gemisch wird getrocknet und dann zu einem feinen Pulver zerrieben. Dann wird ein Ton, welcher wenigstens 33 Prozent Tonerde enthält, nach Art von Ziegeln gebrannt und zerstückelt, so daß Würfel von etwa 1 bis 1,5 cm Größe entstehen. Diese Würfel werden mit einer Lösung von Kalziumchlorid oder einem anderen löslichen Chlorid getränkt, durch Hitze getrocknet und zu einem feinen Pulver zerrieben, das dem zur Herstellung von Zement- oder Kalkbeton bestimmten Mörtel zugesetzt wird.

„Alexander-Newski" in Sofia (Bulgarien).

Der Plan der Kirche „Alexander-Newski" ist entworfen in Verfolgung eines Entschlusses der konstituierenden Versammlung von Tirnowo im Jahre 1879, zur Erinnerung an die Befreiung Bulgariens von dem furchtbaren Türkenjoch: „Dieses Monument ist errichtet worden zur Erinnerung an die heilige Sache, welche das bulgarische Volk zur Befreiung rief und das Blut der Befreier mit dem Befreiten vermischte"; es versinnbildlicht die Dankbarkeit des bulgarischen Volkes für seinen Befreier Alexander II. Zar von Rußland. — Die Kathedrale ist dem heiligen Alexander-Newski, dem Schutzpatron des Zar-Befreiers geweiht. Sie ist durch Gaben des Volkes, durch die Gemeinden und die bulgarischen Kirchen gesammelt, gebaut worden; ebenso stattete der bulgarische Staat den Fond der Kathedrale reichlich aus. Der Bau hat sechs Millionen-(Friedens-)Lewa gekostet, und wurde in 9 Jahren vollendet.

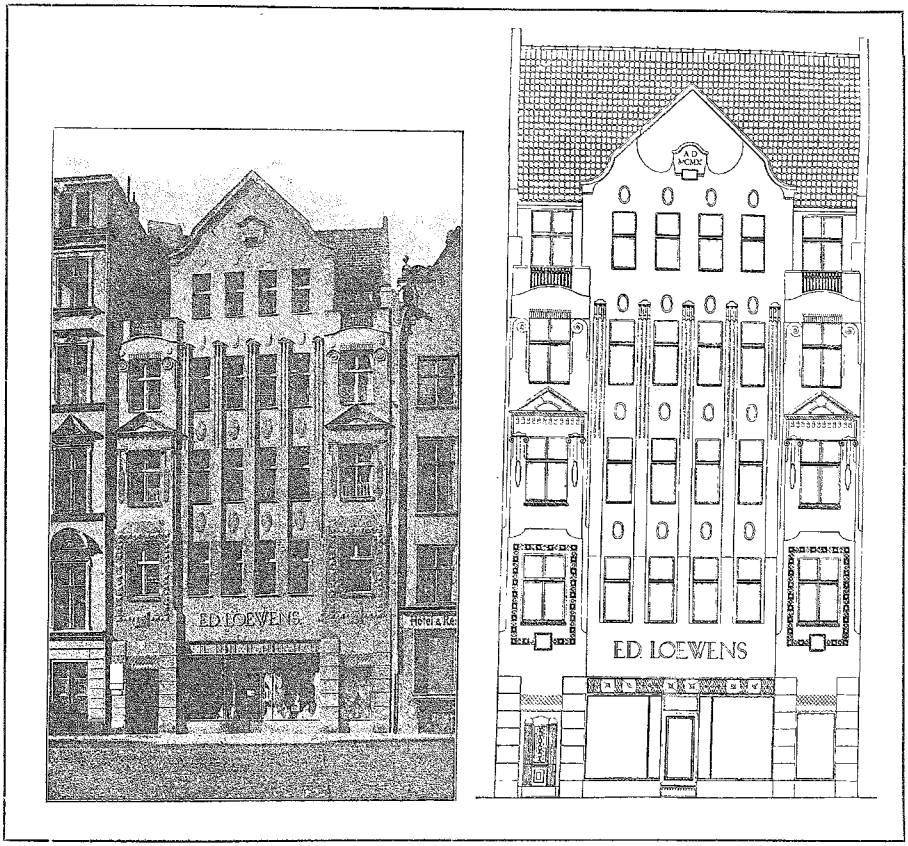

Geschäfts- und Wohnhaus in Danzig, Jopengasse 25-26 — Architekt Kurt Hempel

Das erste Projekt des Baues wurde durch den russischen Architekten Bogomolov ausgearbeitet. Ein späteres Projekt ist merklich umgearbeitet durch den berühmten russischen Architekten H. N. Pomeranzev, Professor der Akademie der bildenten Künste in Petrograd; es ist auch Pomeranzev die Generalkontrolle des Baues übertragen worden. Die Kirche faßt zirka 5000 Personen. Die höchsten Punkte sind: Der Glockenturm = 50 Meter, und die Zentralkuppel = 45 Meter. Der Generalstil derselben ist griechisch-orientalisch, es ist eine Kombination von byzantinisch-russisch-bulgarischen Motiven. Das Kunstwerk weist die Form eines Kreuzes auf; es ist reich mit Kuppeln, Halbkuppeln und Wölbungen geziert. Die Sockel sind aus bulgarischem Marmor und von bulgar. Künstlern und Meistern bearbeitet. Der Bau besteht aus Ziegeln, die Dächer sind mit Messing bedeckt, die Kuppeln vergoldet. Das Innere der Kirche ist der Länge nach in drei Teile geteilt. Der Boden ist mit italienischem Marmormosaik bedeckt. Die Malereien wurden von bulgarischen und russischen Meistern ausgeführt. Sie stellen verschiedene Episoden aus dem alten und neuen Testament und der bulgarischen Religionsgeschichte dar. Die Verzierungen (Ornamente) weisen eine Fülle bulgarischer Motive auf, und sind von Prof. Boris Mischailoff und dem Künstler Charles Tatscheff. Die verschiedenen Marmor-

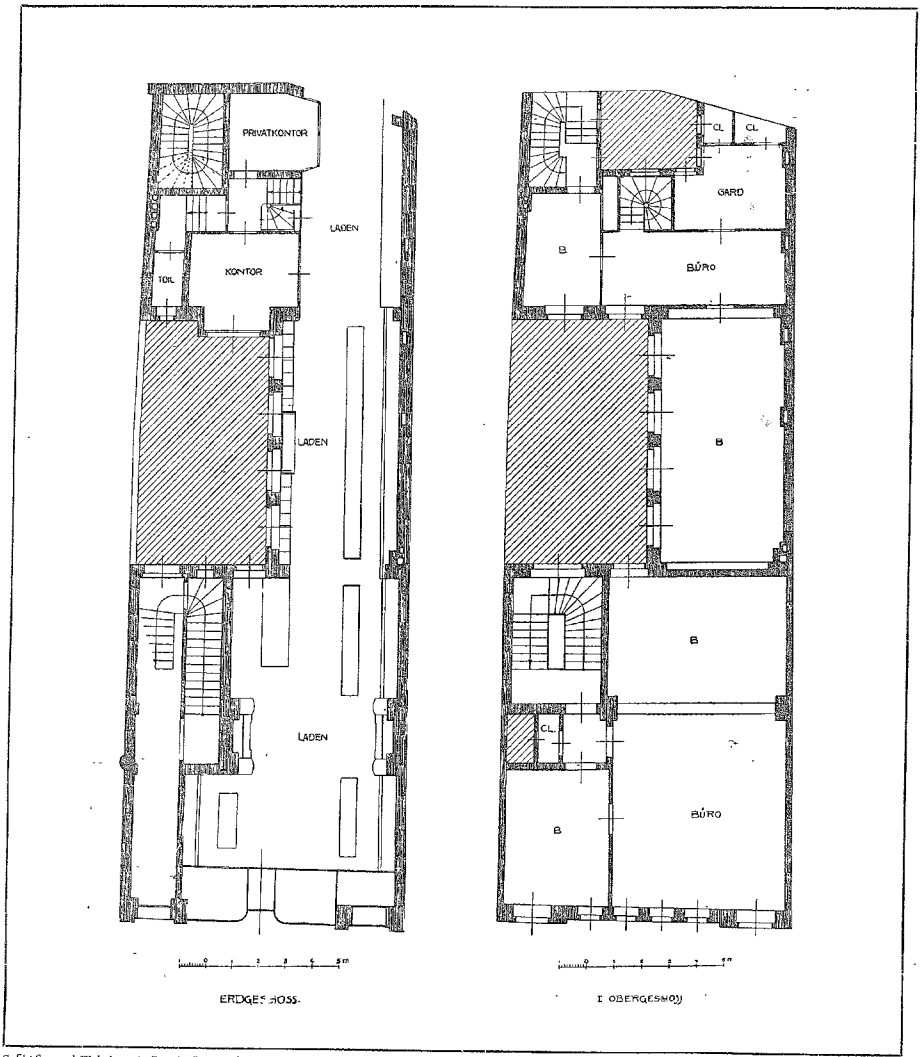

Geschäfts- und Wohnhaus in Danzig, Jopengasse 25-26

Architekt Kurt Hempel

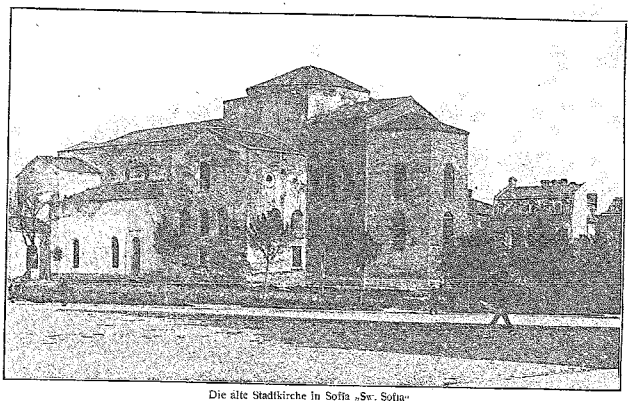

Die alte Stadtkirche in Sofia „Sw. Sofia"

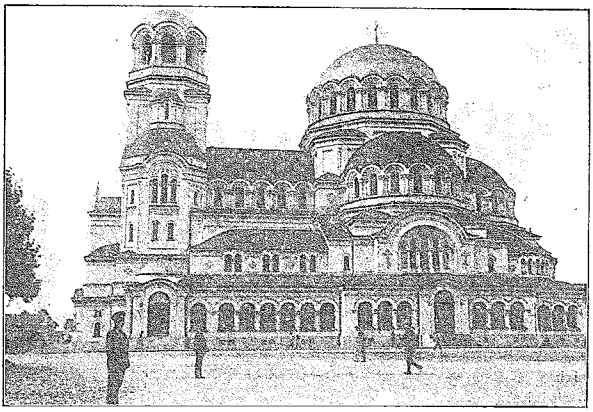

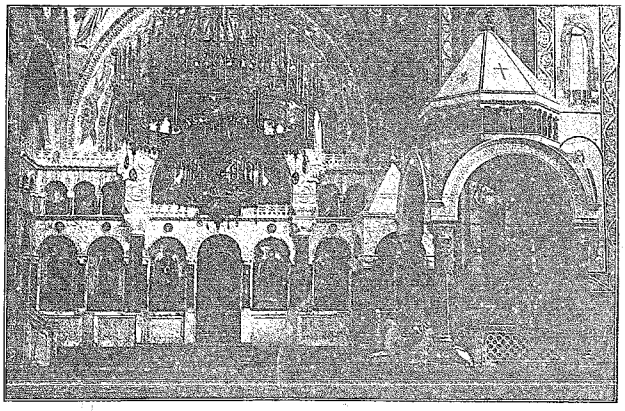

Neue Kathedrale mit Innenansicht in Sofia. „Alexander-Newski"

schnitzereien geben der Kirche ein außergewöhnlich majestätisches Gepräge. Die Lüster — von hohem künstlerischen Wert — sind deutsche Arbeit und im byzantinischen Stil ausgeführt. Über dem Hauptschiff erhebt sich eine hohe Kuppel. Die vielen Säulen (36 Stück) sind aus brasilianischem Onyx (rot und grün) und aus Alabaster in Mosaik gearbeitet. —

Der Ikonostas (jene Wand, welche nach orthodoxem Ritus die Gläubigen vom Altare trennt), ist aus weißem Marmor mit vielen Nischen, in welchen Bilder eingelassen sind. Überdies ist der Ikonostas mit vielen Bas-Reliefs geschmückt. Die Hauptgemälde dieser Wand sind von dem bekannten Künstler Vasnetsow. Die zwei kleinen Ikonostasen der Seitenaltare sind Verkleinerungen des großen. Die beiden größten Gemälde der Kirche sind: Jesus im Tempel, von Prof. Marwitschka aus Sofia und die Hochzeit zu Kana, von dem russischen Maler Bolotnov. Der Thron des Bischofs ist auf der rechten Seite vor dem Altar. Er ist von einem Dach aus Alabaster überdeckt, das auf vier Säulen aus rotem Marmor ruht. Die Stufen sowie die Estrade sind aus grünem Marmor. Der Königsthron (auf der Innenansicht im Vordergrund rechts) daneben, ist aus rotem Marmor. Zwei ruhende Löwen tragen die zwei vorderen Säulen des Daches, das wieder auf 32 kleinen Säulen ruht. Auf der Spitze des Daches befindet sich die Königskrone. Die Stufen sind aus grünem Marmor. Links und rechts vom Throne sind zwei Fauteuils für die Würdenträger. Die Kanzel auf der linken Seite des Hauptaltars ist aus gelblich weißem Marmor. Die vier stützenden Säulen sind aus hellgrünem Marmor und jene Säule, die das Piedestal trägt, ruht auf einer schlafenden Löwin aus rotem Onyx. Im rückwärtigen Teil des Hauptschiffes erhebt sich sechs Meter über der Erde das Chor. Das Geländer des Chores bilden 54 kleine Säulen. Das ganze Chor ruht auf zwei Säulen aus grünem Marmor. Unter dem Chor geht man durch ein mit Bronze verkleidetes Tor in die Vorhalle, in der sich zwei kleine Kapellen befinden. Der Glockenturm hat 12 Glocken, gegossen in Moskau. Die größte davon wiegt 11 758 Kilogramm. Vom nördlichen Seitenschiff führt eine breite Marmortreppe in die Katakomben, worin sich 99 noch leere Grabstätten befinden, bestimmt für verdienstvolle Männer des Volkes. Die Kirche „Alexander-Newski" ist die schönste Bulgariens und das herrlichste und größte Baudenkmal des Balkans. (Zum Vergleich sehen wir im Bilde die frühere Stadtkirche von Sofia, die in ihrer alten einfachen Form dem deutschen Empfinden näher steht.) H. Brodt, Flieger-Photogr., Sofia (Bulg.)

Was ist beim Einstellen von Lehrlingen zu beachten?

Von Handwerkskammer-Syndikus G. Stier.

(Nachdr. nur mit Erlaubnis des Verfassers gestattet.)

In der Nachkriegszeit ist vielfach von den Gewerkschaften gegen die Lehrlingsvorschriften im Handwerk Sturm gelaufen, insbesondere versucht worden, die Lehrlinge den Tarifverträgen zu unterstellen. Auch sonst herrscht stellenweise die Ansicht, durch die politischen Umwälzungen nach dem Kriege seien auch die, noch aus der Zeit vor dem Kriege stammenden Lehrlingsvorschriften in Mitleidenschaft gezogen worden und man weiß vielfach nicht, was davon noch gilt und was nicht. Im Übrigen herrschen aber auch noch vielfach ganz irrige Meinungen über das bestehende Recht, die unbedingt einer Richtigstellung bedürfen. Mit Rücksicht auf das Einstellen vieler neuer Lehrlinge zu Ostern bringen wir daher eine Besprechung der noch bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften, deren Nichtbefolgung nach wie vor strafbar ist und überdies dem Lehrherren wichtige Rechte entzieht, ihm also recht unangenehm fühlbar werden kann.

Vielfach herrscht z. B. noch die irrige Ansicht, man könne die Lehrlingsvorschriften leicht umgehen dadurch, daß man den Beschäftigten einfach als jugendlichen Arbeiter oder dergleichen deklariert. Ein Beschäftigter gilt aber stets als Lehrling, wenn er noch nicht die gesetzliche Lehrzeit beendigt hat und derart beschäftigt wird, daß er dadurch tatsächlich nach und nach das betreffende Gewerbe erlernt. Als jugendlicher Arbeiter oder dergl. kann dagegen nur gelten, wer so einseitig beschäftigt wird, daß er dadurch keine Berufsausbildung erhält und also auch später nichts bleibt, als ein ungelernter Arbeiter. Nur die Art der Beschäftigung bestimmt also, als was der Beschäftigte gilt, die leere Bezeichnung ist nicht maßgebend, wenn sie den Tatsachen widerspricht. Ob Beschäftigung als Lehrling oder als jugendlicher Arbeiter vorliegt, ist daher auch leicht durch amtliche Vernehmung der Beschäftigten (durch Sachverständige) festzustellen.

Ähnlich ist es mit dem Volontär, den das Gesetz überhaupt nicht kennt. Die als sogenannte Volontäre eingestellten jungen Leute sind in der Regel vor dem Gesetz gleichfalls Lehrlinge, es sind also für sie auch die gesetzlichen Lehrlingsvorschriften zu beachten, vor deren Anwendung auf den Beschäftigten also die Deklarierung als Volontär auch keineswegs entbindet.

Zum Einstellen von Lehrlingen bedarf es nun vor allem der Befugnisse zum Halten und und zum Anleiten derselben. Beides ist keineswegs dasselbe, vielmehr scharf zu trennen. Der den Lehrling Haltende ist stets der Lehrherr selbst, er unterschreibt den Lehrvertrag, zahlt die Entschädigung und ist für die Erfüllung aller Vorschriften verantwortlich. Der den Lehrling Anleitende ist der Handwerker, der ihm tatsächlich ausbildet, das kann auch ein anderer, als der Lehrherr, ein Angestellter, sein. Dies kommt ziemlich häufig vor, z. B. wenn nach dem Tode des Meisters die Witwe den Betrieb weiterführt, wenn ein nicht handwerksmäßig vorgebildeter Unternehmer einen Handwerksbetrieb besitzt, oder wenn der Lehrherr wegen der Größe seines Betriebs seine Lehrlinge nicht alle selbst anleiten kann. In diesen Fällen kann der Betriebsinhaber seine Lehrlinge nur halten, das Anleiten muß ein dem Gesetz genügender Vertreter besorgen. Die Vorbedingungen zum Halten und zum Anleiten von Lehrlingen sind ganz verschieden.

Lehrlinge halten darf, wer im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Nachweis technischer Vorbildung wird nicht gefordert.

Das Recht zum Anleiten von Lehrlingen erhalten dagegen nur vorschriftsmäßig vorgebildete Handwerker; hierfür gilt der sogenannte kleine Befähigungsnachweis. Dieses Gesetz bestimmt zunächst, daß in 1. Linie die Lehrbefugnis nur solche Handwerker haben, die 24 Jahre alt sind und die Meisterprüfung bestanden haben entweder in dem Gewerbe, in dem die Lehrlingsausbildung erfolgt, oder in einem diesem verwandten Gewerbe. Welche Gewerbe als verwandt gelten, bestimmt die Handwerkskammer. Nur die vor dem 1. 10. 1879 geborenen, ordnungsmäßig ausgebildeten Handwerker haben Anspruch auf Weiterverleihung der Lehrbefugnis ohne Meisterprüfung. Sie erhalten die Lehrbefugnis aber auch erst durch einen, auf besonderen Antrag ausgestellten schriftlichen Befugnisausweis der unteren Verwaltungsbehörde. Ohne diesen amtlichen Ausweis ist bei diesen älteren Handwerkern ebenfalls die Beschäftigung von Lehrlingen strafbar und wenn sie früher schon noch soviele Lehrlinge ausgebildet haben. Weitere Auskunft erteilt die Handwerkskammer jederzeit.

Wenn der Lehrherr die gesetzliche Lehrbefugnis weder durch diesen amtlichen Ausweis, noch durch die Meisterprüfung erwerben kann, so muß er mindestens einen Vertreter (Werkmeister oder Gesellen) einstellen, der diese gesetzliche Lehrbefugnis hat. Diesem ist dann die Ausbildung der Lehrlinge zu übertragen, verantwortlich dafür bleibt aber trotzdem der eigentliche Lehrherr (Inhaber). Ein Geselle ohne gesetzliche Lehrbefugnis darf niemals einen Lehrling völlig selbstständig ausbilden, sondern ihm nur allenfalls einzelne Handgriffe beibringen.

Die Lehrbefugnis kann übrigens dauernd oder auf gewisse Zeit demjenigen entzogen werden, der sich als zur Lehrlingshaltung sittlich ungeeignet erweist oder wiederholt grobe Pflichtverletzungen gegen seine Lehrlinge beging (wozu auch das Nichtanhalten zur Gesellenprüfung gehört).

Vor der Annahme neuer Lehrlinge sind auch die etwa von der Regierung, der Handwerkskammer oder auch der Innung erlassenen Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen, je nach der Zahl der vorhandenen Gesellen, zu beachten. Bei Überschreitung der zulässigen Höchstzahl kann gegen den Lehrherrn wegen Lehrlingszüchterei vorgegangen werden.

Auch über die Dauer der Lehrzeit bestehen bestimmte gesetzliche Vorschriften. Sie soll „in der Regel drei Jahre betragen". Für einzelne Gewerbe hat die Handwerkerkammer, manchmal auch die Innung, längere Lehrzeiten festgesetzt, die dann eingehalten werden müssen. Länger wie 4 Jahre darf die Lehrzeit aber auf keinen Fall dauern. Andererseits sind insbesondere für ältere Lehrlinge gewisse Dispense von der gesetzlichen Lehrzeit möglich, die die Handwerkskammer aber nur von Fall zu Fall erteilt. Kein Lehrherr darf also nach eigenem Gutdünken eine kürzere, als die vorgeschriebene Lehrzeit vereinbaren, er braucht dazu stets einen Dispens der Handwerkskammer, der auch wohl meist nicht im voraus, sondern erst gegen Ende der tatsächlichen Lehrzeit erteilt wird.

Der gesetzliche Lehrvertrag muß binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre in drei Ausfertigungen schriftlich abgeschlossen werden. Je ein Stück ist für die Innung oder Handwerkskammer, für den Lehrherrn und für den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings bestimmt. Über die Einreichung von Innungsmitgliedern an die Innung, von Nichtinnungsmitgliedern an die Handwerkskammer lauten die Vorschriften verschieden. Manchmal ist angeordnet, daß zunächst alle drei Ausfertigungen einzureichen sind, wovon

dann zwei Stücke (das eine für den Lehrherrn, das andere für den Vertreter des Lehrlings), mit der Nummer der Lehrlingsrolle versehen (als Nachweis der Einreichung) wieder zurückgegeben werden. Manchmal lautet aber auch die Vorschrift dahin, daß nur ein Stück an Innung oder Handwerkskammer einzureichen sei. Man achte deshalb auf die diesbezüglichen Vorbemerkungen am Kopfe des Lehrvertrags, im Zweifelsfalle aber reiche man vorsorglich alle drei Ausfertigungen ein.

Zugleich mit der Einreichung des Lehrvertrags ist die von der Kammer oder Innung vorgeschriebene Einschreibgebühr einzuzahlen.

Zu jedem Lehrvertrag muß der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck benutzt werden. Manchmal sind auch Vordrucke der Innungsverbände gestattet.

vorsichtig. Der Lehrvertrag muß von den drei Beteiligten — Lehrherrn, Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Fehlt eine dieser Unterschriften (auch nur die des Lehrlings) so ist der Vertrag ungültig. Stempel als Unterschriften sind unzulässig. Bei Bestehen einer gerichtlichen Vormundschaft ist obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich.

Wie schon eingangs erwähnt, haben die Gewerkschaften vielfach versucht, die Lehrlinge den Tarifverträgen zu unterstellen und die den Lehrlingen zu zahlenden Entschädigungen tariflich zu regeln, was natürlich auch eine wesentliche Erhöhung derselben im Gefolge gehabt hätte. Bei den dahinzielenden Forderungen wird aber vergessen, was der Lehrherr alles vorgeleistet hat, bis der Lehrling soweit ist, daß er selbst nutzbringende Arbeit zu leisten vermag, durch die er dann die Vorleistung des Meisters erst

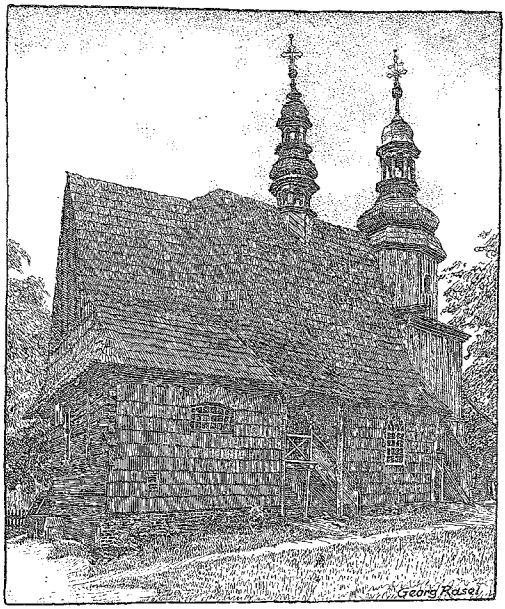

Schrotholzkirche in Zombowitz O.-S. Gez. Georg Rasel

Auf richtige Ausfüllung des Lehrvertrags muß der Lehrherr im eigenen Interesse ganz besondere Sorgfalt verwenden. Unordentlich ausgefüllte Lehrverträge sind gesetzlich ungültig, mithin völlig wertlos und so gut wie gar keine. Die Folgen mangelhafter Lehrverträge können dem Lehrherrn bei Streitigkeiten mit der Partei des Lehrlings sehr unangenehm werden, falls letzterer wegläuft oder sonst gegen seine Pflichten verstößt. Bei mangelhaftem Lehrvertrag ist dann der Meister gegen die schwersten Verstöße des Lehrlings machtlos; hiergegen kann er nur etwas ausrichten mit einem vollständigen und genauen Vertrag. Nur mit einem solchen kann er auch die polizeiliche Zurückführung eines entlaufenen Lehrlings betreiben oder eine Entschädigung für Vertragsbruch fordern. Letztere muß besonders in dem Lehrvertrag vereinbart sein. Das Offenlassen des dafür vorgesehenen Paragraphen ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Vertragsstrafe und — wegen der leider nur zu häufigen Vertragsbrüche — sehr unwieder wettzumachen hat. Um die Einbeziehung der Lehrlinge in den Tarifvertrag zu verhüten, haben deshalb die Handwerkskammern Richtlinien über Mindestsätze für Lehrlingsentschädigungen erlassen, die in verschiedenen deutschen Staaten sogar durch Ministerialerlaß bindende Kraft erlangt haben. Diese Mindestsätze der Kammern muß also der Lehrherr bei Festsetzung der Lehrlingsentschädigungen beachten. Selbst wenn sie nur Richtlinien darstellen und nicht bindend sind, befreien sie den Lehrherrn doch davon, daß er andernfalls damit unter den Tarifvertrag fällt, der stets wesentlich höhere Entschädigungssätze vorschreibt.

Die Lehre beginnt mit der gesetzlichen Probezeit (mindestens vier Wochen, höchstens drei Monate), innerhalb deren beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ohne Angabe besonderer Gründe und selbst dann, wenn der Lehrvertrag bereits vorliegt. Jedoch ist die Ansicht irrig, der Vertragsbeschluß habe erst Zweck nach Ablauf der Probezeit. Er enthält vielmehr ausdrücklich die

Vereinbarung derselben, da sie auch nicht vertraglich beseitigt werden darf; mithin kann der Vertrag sehr wohl schon vorher abgeschlossen werden, dies ist sogar ganz besonders zu empfehlen. Alsdann kann der Lehrherr nämlich im Vertrag bereits eine Entschädigung für Mühe und Auslagen festlegen, falls der Lehrling in der Probezeit austritt, während ersterer dafür nichts fordern kann, wenn noch kein Vertrag vorliegt. Der Hauptvorteil des möglichst frühen Vertragsabschlusses, am besten sogar noch vor Eintritt des Lehrlings aber ist folgender: Der Lehrherr merkt, bevor er noch Mühe und Kosten durch den Lehrling hatte, ob er überhaupt mit dessen Leuten einig wird und kann beizeiten auf den Lehrling verzichten, bevor er noch Ärger und Schaden hatte. Wird der Vertrag aber erst Wochen oder gar Monate nach Lehrbeginn abgeschlossen, so hat der Lehrherr bereits viel Mühe und Kosten auf den Lehrling verwendet. Er entläßt ihn dann nur sehr ungern, selbst wenn ihm die Eltern beim Vertragsabschluß große Schwierigkeiten machen und er muß dann oft viel ungünstigere Bedingungen eingehen, als er sie vorher angenommen hätte. Denn schließt er keinen Vertrag ab, so wird er strafbar. Die Entschuldigung, er könne mit dem Vater des Lehrlings nicht einig werden, darf die Kammer nicht gelten lassen, denn der Meister ist zum Vertragsabschluß binnen vier Wochen gesetzlich verpflichtet und muß den Lehrling entlassen, wenn das nicht möglich ist.

Besonders oft werden noch die Vorschriften für Lehrverhältnisse zwischen Vater und Sohn mißachtet. Man glaubt noch vielfach, dafür gebe es keine Vorschriften, „der Vater könne doch mit seinem Sohn machen, was er wolle!". Das Gesetz schreibt jedoch auch hierzu, wenn auch nicht einen Lehrvertrag, so doch eine formgerechte Anmeldung an die Innung oder Handwerkskammer, auf besonderem, von letzterer vorgeschriebenem Vordruck vorebenfalls unter Beischluß der Einschreibgebühr, sowie des gesetzlichen Befugnisausweises, der auch für diese familiären Lehrverhältnisse reichsgesetzliche Vorschrift ist. Bei Nichtanmeldung der Lehrlingssöhne geht, abgesehen von der Strafbarkeit, der Nachweis für deren gesetzliche Lehrzeit verloren, der für die spätere Gesellen- und Meisterprüfung stets erforderlich ist.

Weiter sind auch noch die Vorschriften über die Anmeldung der Lehrlinge zur Sozialversicherung zu beachten. Alle Lehrlinge, einerlei, ob sie Lohn erhalten oder nicht, sind sofort nach Eintritt zur Krankenkasse, sowie, wenn der Betrieb der Unfallversicherung untersteht, der Berufsgenossenschaft anzumelden, zur Invalidenversicherung jedoch erst, wenn sie „gegen Entgelt" (was als solcher anzusehen ist, bestimmt die Landesversicherungsanstalt) beschäftigt werden.

Schließlich muß der Lehrherr dem Lehrling sofort nach Eintritt das Arbeitsbuch abfordern, sofort mit Tinte das Eintrittsdatum und die Beschäftigungsart eintragen und das Buch dann für die ganze Dauer der Lehre aufbewahren. Auch dies wird im Handwerk vielfach noch nicht beachtet, wodurch aber der Lehrherr wieder nur sich selbst am meisten schädigt. Einmal ist er auch deswegen strafbar, dann aber verzichtete er auf die wirksamste Waffe gegen Vertragsbruch (Entlaufen) des Lehrlings was gerade das Arbeitsbuch verhüten soll. Denn jeder Arbeitgeber, der den vertragsbrüchigen Lehrling ohne Arbeitsbuch beschäftigt (das vom Lehrherrn solange zurückgehalten werden kann, als der Vertrag noch läuft, ist gesetzlich strafbar.

Kurz wiederholt, ist also bei Lehrlingseinstellung folgendes zu beachten:

1. Die gesetzlichen Befugnisse zum Halten und Anleiten von Lehrlingen;
2. Zulässige Höchstzahl von Lehrlingen;
3. Gesetzliche, oder von der Handwerkskammer oder Innung festgesetzte Lehrzeit;
4. Gesetzlicher Lehrvertrag, rechtzeitiger Abschluß, Einsendung an Innung oder Handelskammer, mit Einschreibegebühr, evtl. mit Befugnisausweis;
5. Einhaltung der Richtlinien der Handwerkskammer über Lehrlingsentschädigungen;
6. Bei Ausbildung des eigenen Sohnes: Anmeldung mit Gebühr und Befugnisausweis;
7. Anmeldung zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung;
8. Einforderung, Ausfüllung und Aufbewahrung des Arbeitsbuchs.

□ ——— □

Verschiedenes.

Die Schrotholzkirche in Zembowitz, ein etwa 200 Jahre altes, für Oberschlesien charakteristisches Bauwerk, das seit 16 Jahren unbenutzt steht und zu verfallen droht, soll von der Stadt Gleiwitz aufgekauft und am Hauptfriedhof wieder neu aufgebaut werden. (Siehe Abbildung in vorliegender Nummer.)

Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Wettbewerbe.

Bad Mergentheim a. Tauber. Kursaal-Preisausschreiben für Bad Mergentheim. Der Termin für die Einreichung ist auf den 15. Juni 1925 verschoben worden. (Siehe Nr. 13 unserer Fachschrift.)

Erfurt. Die Luthergemeinde in Erfurt beabsichtigt den Bau einer Kirche und schreibt einen Ideenwettbewerb aus. Es sind Preise in Höhe von 4500, 3500 und 2000 Mark ausgesetzt. Zum Wettbewerb zugelassen sind reichsdeutsche Architekten, die nachweisen können, daß sie im Laufe der letzten 20 Jahre nach eigenem Entwurf eine Kirche gebaut oder bei einem Kirchenbau-Wettbewerb einen Preis erhalten haben. Außerdem müssen die Bewerber evangelisch sein. Im Preisrichterkollegium sitzen außer Erfurter Persönlichkeiten Professor Theodor Fischer-München, Geheimer Oberbaurat Kickton-Berlin u. a.

Mühlhausen i. Thür. Zur Erlangung von Ideenskizzen für ein Kriegerehrenmal der Stadt Mühlhausen i. Thür. schreibt der Magistrat einen öffentlichen Wettbewerb unter allen in Preußen ansässigen oder geborenen Künstlern aus. Die Kosten für die Anlage sollen die Summe von 60 000 Mark nicht überschreiten. An Preisen stehen zur Verfügung: ein erster Preis von 1200 Mark, ein zweiter Preis von 800 Mark, ein dritter Preis von 600 Mark. Einlieferungstermin: 1. Juli 1925. Unterlagen gegen 2,— Mark vom Stadtbauamt.

Oybin Sa. Die Gemeinde schreibt einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zum Bau eines Gemeindeamtes aus. Zugelassen sind örtliche, in der Amtshauptmannschaft Zittau, in der Stadt Zittau und in der Stadt Dresden wohnende oder dort geborene Architekten. Einlieferungstermin: 15. Mai 1925.

□ ——— □

Fragekasten.

Frage Nr. 43. 1. Ein liegender zweizelliger Behälter [I] mit einem Querschnitt von je 3 · 3 m, 30 cm Wandstärke und 10 m Länge erleidet, außer einem äußeren Überdruck von einer Atm. noch eine ungleichmäßige Erwärmung von innen 50° Celsius, während die Außentemperatur +0° beträgt. Wie ist die Berechnung der Temperaturspannung und ihre Wirkung oder Momentenverlauf? 2. Welches sind die billigsten Mittel zur Erzielung absoluter Luftundurchlässigkeit? C. u. Co. in W.

Frage Nr. 44. Ein mit Zinkblech gedeckter Schuppen, der bisher als Geräteschuppen Verwendung fand, soll zu einem Düngemittelschuppen umgewandelt werden. Eine Decke ist in demselben nicht vorhanden, so daß die Zinkblechtafeln, die auf Sparren und Latten liegen, von unten sichtbar sind; ganze Höhe des Schuppens 2,50 Meter. Zur Lagerung kommen evtl. sämtliche künstlichen Düngemittel. Wirken diese künstlichen Düngemittel schädigend auf das Zinkblech ein, bzw. werden die Tafeln hiervon zerfressen? R. S. in C.

Antwort auf Frage Nr. 32. Der alte glatte Putz muß gehörig aufgerauht, gereinigt und tüchtig angenäßt werden, wenn der Edelputz darauf halten soll. Ludwig Sichert.

Antwort auf Frage Nr. 33. Wenn Sie eine Zentralheizung durch Befeuerung mit Sägespänen und Holzabfällen einrichten wollen, so müssen Sie besonders gute Referenzen über derartig ausgeführte Anlagen bekommen. Ich wollte vor längeren Jahren auch eine derartige Heizung in meinem Neubau ausführen, aber bewährte Heizungsfirmen haben mir davon sehr abgeraten. Ich baute dann meine Schneidemühle mit Holzbearbeitungsfabrik und nahm Dampf von der Lokomobile zur Beheizung meiner Wohnung und meines großen Büros. Den Abdampf habe ich für die Trockenkammer, für Heizung einer Werkstatt und des Arbeiteraufenthaltsraumes benutzt. Die Anlage war sehr billig und sehr praktisch. Ludwig Sichert.

Antwort auf Frage 34. Nach meinen praktischen Erfahrungen ist für Schneidemühlen und Holzbearbeitungsanlagen immer der Dampfbetrieb das Billigste, wenn genügend Späne und Holzabfälle für die Befeuerung der Lokomobile im Betriebe erzeugt werden und möglichst das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird. Der Abdampf läßt sich auch, wie in der Antwort auf Frage Nr. 33 bereits gesagt, vielen anderen Zwecken dienlich machen. Ludwig Sichert.

2. Antwort auf Frage Nr. 38. Eine eiserne Fahnenstange auf dem Dach erhöht die Blitzgefahr. Durch Erdung (siehe Vorschriften über Blitzableiter und Antennenanlagen) wird sie dagegen zum Blitzschutz. Karl Böhm, Langenöls.

Inhalt.

Abb.: Aus Weikersheim. — Die Zusammenhänge zwischen Baumarkt und Grundstückswesen. — Neue Verfahren zur Herstellung wasserdichter Mörtel- und Betonmassen. — Abb.: Geschäfts- und Wohnhaus in Danzig. — „Alexander-Newski" in Sofia (Bulgarien) mit Abbildungen. — Was ist beim Einstellen von Lehrlingen zu beachten? — Abb.: Schrotholzkirche in Zembowitz O.-S. — Verschiedenes. — Fragekasten.

Schriftleitung: Architekt B. D. A. Kurt Langer. □ Verlag: Paul Steinke, Breslau I, Sandstraße 10.